

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

**Durchwahl:**  
0361 / 57 332 1253

aufnahme-ukr@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)

## FAQs „Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Personen“ (Stand: 31.03.2022)

### I. Wer ist zentraler Ansprechpartner im TLVwA?

Der zentrale Ansprechpartner steht ausschließlich für die kommunalen Stäbe, in denen die Kommunikation innerhalb der Kreise bzw. kreisfreie Städte zu bündeln ist, zur Verfügung. Der zentrale Ansprechpartner ist 24/7 erreichbar unter der Telefonnummer **0361 / 57 332 1253**.

Das zentrale E-Mail-Postfach lautet: [aufnahme-ukr@tlvwa.thueringen.de](mailto:aufnahme-ukr@tlvwa.thueringen.de)

Unabhängig davon stehen zu fachaufsichtlichen Fragen des Ausländerrechts die üblichen Ansprechpartner im TLVwA zur Verfügung. Das TLVwA bittet jedoch, Fragen im Zusammenhang mit Ukrainegeflüchteten grundsätzlich über das zentrale E-Mail-Postfach zu stellen.

### II. Wie erfolgt die Verteilung der Geflüchteten innerhalb Thüringens?

Die über den Bund organisierte praktische Flüchtlingsverteilung wird durch das TLVwA koordiniert und nach festem Schema den Gebietskörperschaften zugeführt. Wie in der Videokonferenz des Migrationsministers mit den Landkreisen und kreisfreien Städten am 07.03.2022 besprochen, werden die regelmäßig mit Bussen ankommenden Geflüchteten busweise (50 bis 80 Personen) direkt in die Kommunen gesteuert, sofern dies dem TLVwA möglich ist. Die Verteilung in die Kommunen erfolgt dabei nach dem Alphabet des Namens der Gebietskörperschaft [von (Landkreis) Altenburger Land bis (Stadt) Weimar und (Landkreis) Weimarer Land].

Die Kommunen teilen dazu dem TLVwA die für sie jeweils gültige Ankunftsadresse für eine Busankunft bis 14.03.2022, 12 Uhr, an das o. g. zentrale E-Mail-Postfach mit.

Die von den Kommunen angegebenen Ansprechpartner werden unverzüglich, nachdem das TLVwA über die Abfahrt/ Ankunft in Kenntnis gesetzt wurde, über Personen und ggf. Besonderheiten (Behinderung, Haustiere etc.), soweit sie dem TLVwA mitgeteilt werden, und den erwarteten Ankunftszeitpunkt informiert.

Seite 1 von 25

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE8082050000300444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Sofern ein Kontakt mit einem Bus nicht möglich ist, wird die EAE in Suhl für den Bus das Zwischenziel sein. Das TLVwA organisiert dann den unverzüglichen Weitertransport in die Kommune und wird die Kommune entsprechend informieren.

Wie im BMI-Schreiben von Staatssekretär Engelke zum Verteilungsverfahren vom 15.03.2022 mitgeteilt, wird ab dem 16.03.2022 eine bundesweite EASY-Verteilung auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels stattfinden:

Das KM-UKR (BAG) berechnet tagesaktuell die konkreten Zugänge für die Bundesländer und übermittelt diese Daten an die Bundesländer bis ca. 09:00 Uhr.

Die Bundesländer übermitteln dem KM-UKR (BAG) bis 11:00 Uhr die Anlaufstellen in den Bundesländern. BAG erstellt auf Basis der konkret berechneten Zugänge für die Bundesländer und die konkret angegebenen Anlaufstellen eine Beförderungsplanung mit Startorten, Zielorten sowie geplanten Abfahrtszeiten für den Folgetag.

Liegt der tagesaktuelle Monatswert über der EASY-Quote, werden keine Busse und Züge durch das KM-UKR (BAG) dem jeweiligen Bundesland zugewiesen. Liegt der tagesaktuelle Monatswert unter der EASY-Quote, werden Busse und Züge (bis zum ungefähren Erreichen der EASY-Quote) durch das KM-UKR (BAG) dem jeweiligen Bundesland zugewiesen. Wird durch die Zuweisungen die EASY-Quote des jeweiligen Landes erreicht, unterbleibt eine weitere Zuweisung.

Die Verteilung nach EASY kann indes nicht verhindern, dass Vertriebene trotz Zuweisung zu einem bestimmten Standort eigeninitiativ innerhalb Deutschlands weiterreisen und sich an ihrem Wunschziel neu in EASY registrieren lassen.

### **III. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben aus der Ukraine geflüchtete Personen?**

Der Beschluss des Rates der EU zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist am 04.03.2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung. Das heißt, dass seit diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel von den Ausländerbehörden erteilt werden können.

Zur unbürokratischen Ermöglichung von legaler Einreise und Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger und auch Drittstaatsangehöriger im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung, BAuz vom 08.03.2022, Seite 1). Diese ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.

Mit **Schreiben vom 14.03.2022, Az. M3-21000/33#6**, gab das BMI folgende Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes:

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses gilt der vorübergehende Schutz für folgende Personen:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden (siehe hierzu auch unter Ziffer 5.). Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Vertreibung auszugehen.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/ EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, sofern und solange sie ihr Freizügigkeitsrecht ausüben.

Zu 1. a)

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

Zu 1. b)

Gemeint ist der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder Reisedokument über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.

Zu 1. c)

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

- (1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;

(2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;

(3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG (siehe hierzu auch unter Ziffer 6.).

Zu 1.c (1):

Die Eigenschaft als Ehegatte ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst sind und die Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4 AufenthG.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/ EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nummer 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/ EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22. Januar 2021, die unter nachfolgendem Link abrufbar sind: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizueigkeitsgesetz.html>

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Vertreibungssituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 1. c (2): Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

Zu 1. c (3):

„Enge Verwandte“ müssen

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24. Februar 2022 - innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein.

Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizügG/ EU, sollte hier ausreichend sein:

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses seiner Nähe zur gepflegten Person. „Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

## 2. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Diese nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den als Anlage beigefügten Mustern entsprechen.

Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhalten oder aufgehalten haben, können jedenfalls dann nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren, wenn ihnen in dem Fall, dass ihnen in Deutschland weder der vorübergehende Schutz gewährt noch ein anderer Aufenthaltstitel erteilt würde, eine Duldung nach §§ 60 oder 60a AufenthG zu erteilen wäre (nicht: Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung). Zur entsprechenden Definition des Merkmals, wonach eine Person nicht in der Lage ist, sicher und dauerhaft zurückzukehren, folgt gegebenenfalls eine darüberhinausgehende weitere Klarstellung.

Der Durchführungsbeschluss stellt es den Mitgliedstaaten frei, wie sie den Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses Schutz gewäh-

ren; dazu, ob überhaupt Schutz gewährt wird, besteht hingegen kein Ermessen der Mitgliedstaaten. Grundlage der Schutzgewährung ist hier ebenfalls § 24 AufenthG.

### 3. Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Die Mitgliedstaaten können sonstigen Staatenlosen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ebenfalls Schutz gewähren. Deutschland setzt diese Vorgabe in der folgenden Weise um.

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der UKR aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Die zuvor genannten nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, können einen rechtmäßigen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den rechtmäßigen Aufenthalt gewährenden Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die dem als Anlage beigefügten Muster einer temporären Aufenthaltserlaubnis entsprechen. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

Keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nach den folgenden – alternativen – Kriterien insbesondere die folgenden Personen, es sei denn, sie fallen unter Nummer 1:

- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben;
- Personen, die sich am 24. Februar 2022 entsprechend der vorstehenden Definition lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte);
- Personen, die nach den unter Nr. 2 3. Absatz genannten Voraussetzungen sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können oder
- Personen, die staatenlos sind.

Personen, die staatenlos sind und keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, sind über alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sowie ihr Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hinzuweisen.

#### 4. Sonstige ukrainische Staatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen.

Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei in Abweichung von Nr. 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

#### 5. Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet

Hierzu sieht § 24 AufenthG keine Beschränkung vor. Die Einreise kann jederzeit nach dem 24. Februar erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

#### 6. Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter 1.), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) und
- **entweder**
  - o die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), **oder**
  - o die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn

diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Zur Antragstellung und -prüfung von Nachzugsgesuchen aus anderen Mitgliedstaaten wird gesondert informiert.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG. Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 Satz 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG gelten.

#### 7. Ausschluss vorübergehenden Schutzes

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie - ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

[...]

#### 9. Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren eröffnet und durchgeführt wird. Für die Durchführung eines Asylverfahrens ist ein Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein Schutzbegehren äußern und nach § 91a AufenthG registriert werden, befinden sich dementsprechend noch nicht in einem Asylverfahren, was gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG ruhen würde.

Erst wenn der Ausländer einen förmlichen Asylantrag beim BAMF stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt, das aufgrund der Regelung in § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG jedoch unmittelbar ruht, sofern der Ausländer bereits Schutz nach § 24 AufenthG genießt. Wenn sich der Ausländer dazu entscheidet, das Asylverfahren betreiben zu wollen, ist er aufgrund der gesetzlichen Anordnung



des Ruhens des Verfahrens dazu gehalten, auf den ihm nach § 24 AufenthG gewährten Schutz zu verzichten. Erst mit der Beendigung des gewährten Schutzes endet auch das Ruhen des Asylverfahrens beim BAMF.

Bei Personen, die bereits vor Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben, ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF nicht betrieben. Auf die Unterrichtung der Betroffenen findet § 24 Absatz 7 AufenthG Anwendung.

Zeigt der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis dem BAMF an, dass er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann der Ausländer auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis. Hierüber ist der Ausländer zu unterrichten.

[...]

#### 11. Verzicht auf Belehrung nach der Dublin-III-Verordnung

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

### **IV. Wonach richten sich die Leistungen gegenüber den Geflüchteten?**

Mit Äußerung eines Schutzgesuchs sind die vom Ratsbeschluss umfassten Personengruppen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Die Äußerung eines Schutzbegehrens kann sich bereits durch Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren. Die Schutzsuchenden sind dann im Verfahren gemäß § 16 AsylG erkennungsdienstlich zu behandeln und zu registrieren. Soweit eine Stelle nicht nach § 16 AsylG registrieren kann, kann hilfsweise auch nach § 49 AufenthG registriert und eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsnachweis und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden als Nachweis der Leistungsberechtigung.

Ab Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht Leistungsbeziehung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

Vor einer Leistungsgewährung sollte im Regelfall die PIK-Erfassung erfolgen. Insoweit wird eine enge Abstimmung zwischen Ausländerbehörden und AsylbLG-Leistungsbehörden anheimgestellt.

Mit **Schreiben vom 14.03.2022, Az. M3-21000/33#6**, gab das BMI folgende Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes:

#### 10. Zugang zum Integrationskurs

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann entweder bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAVI herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.

Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

Zu weiteren Details wird auf die Angaben zu Frage V verwiesen.

#### **V. Wie werden die aufgenommenen Geflüchteten erfasst?**

Die unteren Ausländerbehörden erfassen zum frühestmöglichen Zeitpunkt Geflüchtete, die ein Schutzgesuch geäußert haben, für das AZR mit Hilfe der PIK-Station. Eine Registrierung erfolgt zunächst nur, soweit Geflüchtete ein Schutzgesuch äußern, insbesondere, wenn sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen. Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen bzw. kein Schutzgesuch stellen, werden erst mit Stellen des Schutzgesuchs bzw. mit Beantragung des Titels nach § 24 AufenthG registriert. Soweit eine Stelle nicht nach § 16 AsylG registrieren kann, kann hilfsweise auch nach § 49 AufenthG registriert und eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsnachweis und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden als Nachweis der Leistungsberechtigung.

Es besteht keine Veranlassung, Pässe einzubehalten. Allerdings empfiehlt es sich, Kopien davon zu fertigen. Mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt.

Für Minderjährige wird oft nur eine Geburtsurkunde in der Landessprache vorliegen. Hier ist die Besonderheit, dass der Monat ausgeschrieben wird. Als Arbeitshilfe können hier die Monatsnamen entnommen werden.

#### Monatsnamen

<u>ukrainisch [Lautschrift]</u>	<u>deutsch</u>
1. січень [sitschen']	Januar
2. лютий [ljutyj]	Februar
3. березень [beresen']	März

4. квітень [kwiten']	April
5. травень [trawen']	Mai
6. червень [tscherwen']	Juni
7. липень [lypen']	Juli
8. серпень [serpen']	August
9. вересень [weresen']	September
10. жовтень [schowten']	Oktober
11. листопад [lystopad]	November
12. грудень [gruden']	Dezember

Mit **Schreiben vom 14.03.2022, Az. M5-12000/72#1**, hat das BMI im Zusammenhang mit Aufnahmen aus der Ukraine über konkrete Maßnahmen zur Vereinfachung des Registrierungsprozesses sowie zur Erhöhung der Registrierungskapazitäten wie folgt informiert:

#### Vereinfachung des Registrierungsprozesses (Biometrieerfassung)

Auf eine biometriebasierte Registrierung darf insbesondere aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Mehrfachregistrierungen nicht verzichtet werden. Bisher erfolgt eine Erfassung aller Fingerabdrücke.

Die erkennungsdienstliche Behandlung — anlässlich der Fingerabdrücke von den registrierenden Stellen aufgenommen werden — kann wie folgt verkürzt werden: Bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, genügt eine Abnahme von vier Fingerabdrücken (Zeige-, Mittel-, Ring- und kleiner Finger) der rechten Hand. Diese Möglichkeit ist jedoch zu begrenzen auf Situationen, in denen es andernfalls (aufgrund des hohen Zustroms von Geflüchteten) zu einer akuten Überlastung der Registrierungskapazitäten kommen würde. Die vollständige erkennungsdienstliche Behandlung ist schnellstmöglich nachzuholen.

An der Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird diese Anpassung für die Migrationsbehörden nun technisch umgesetzt. Bis zur technischen Umsetzung bitten wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die übrigen Finger manuell abzuwählen. Die Geschäftsstelle Digitalisierung des Asylverfahrens des BAMF wird hierzu Nutzerinformationen zur Verfügung stellen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthOV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

Drittstaatsangehörige, die keinen Anspruch auf einen Schutzstatus nach § 24 AufenthG haben und einen Asylantrag stellen, sind von den vorgenannten Maßnahmen zur Vereinfachung des Registrierungsprozesses nicht umfasst.

#### Verringerung des zu registrierenden Personenkreises

Für Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, gilt Folgendes:

a) Registrierungen sollen nur erfolgen, wenn legal aufhältige Personen Leistungen begehren. Legal aufhältige Personen auf der Durchreise, die nur kurz Unterkunft / Verpflegung benötigen, müssen nicht registriert werden.

b) Im Falle einer Weiterverteilung genügt zunächst die Erfassung im Verteilungssystem (EASY bzw. Nachfolgesystem). Die erkennungsdienstliche Behandlung muss erst am Zielort erfolgen, an dem die Leistungserbringung erfolgt.

c) Personen, die keine Leistungen benötigen, müssen erst im Zusammenhang mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG registriert werden.

d) Bei (durch einen für sie verantwortlichen Erwachsenen) begleiteten Kindern unter 14 Jahren kann eine erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen der Registrierung zunächst auf die Abnahme eines biometrischen Lichtbildes beschränkt werden. Die Abnahme der Fingerabdrücke ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

An der Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird diese Anpassung für die Migrationsbehörden nun technisch umgesetzt. Bis zur technischen Umsetzung bitten wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle Finger manuell abzuwählen. Die Geschäftsstelle Digitalisierung des Asylverfahrens des BAMF wird hierzu Nutzerinformationen zur Verfügung stellen.

Von unbegleiteten Minderjährigen sind nach wie vor Lichtbild und Fingerabdrücke im Rahmen der Registrierung zu sichern.

[...]

Bitte achten Sie darauf, dass eine Registrierung als „Kriegsflucht-UKR“ im PIK-Workflow nach § 16 AsylG erfolgt und so eine statistische Erfassung im Ausländerzentralregister gewährleistet wird. Hierfür genügt die Erfassung in EASY nicht! Die Registrierung ist daher auch für eine gerechte Lastenverteilung sowohl innerhalb Deutschland als auch innerhalb der Europäischen Union unabdingbar.

Mit **Schreiben vom 14.03.2022, Az. M3-21000/33#6**, gab das BMI folgende Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes:

## 8. Verwaltungsverfahren

### • 8.1. Antrag und Registrierung:

Nach § 24 Absatz 1 AufenthG muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 1 AufenthG zu stellen. Die Möglichkeit einer vereinfachten Antragstellung sollte durch die Ausländerbehörden ermöglicht werden.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Dies ist die Ausländerbehörde des Wohnortes; besteht noch kein fester Wohnort, ist dies die Ausländerbehörde des Aufenthaltsorts.

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung bei der Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein Schutzbegehren geäußert. Es besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); entweder nach Äußerung eines Schutzgesuchs entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG oder nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 3a AsylbLG. Personen, die das Schutzersuchen oder den Antrag stellen, sind, soweit noch nicht geschehen, im sogenannten Workflow nach § 16 AsylG erkennungsdienstlich zu behandeln (Rechtsgrundlage: § 49 Absatz 5 Nummer 6 AufenthG).

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 nicht erforderlich nach § 3 UkraineAufenthÜV (BANz AT 08.03.2022 V1).

Es wird gem. § 91a AufenthG ein Register für Ausländer eingerichtet, die aufgrund des vorliegenden Durchführungsbeschlusses gemäß § 24 AufenthG aufgenommen werden sollen, wobei die Daten automatisch über die Asyl-Online-Schnittstelle bei der Registrierung erfasst werden.

Beim BAMF als Registerbehörde werden die in Absatz 2 des § 91a AufenthG aufgeführten Daten nach Übermittlung durch die Ausländerbehörden gespeichert. Die Weitergabe der Daten an andere Stellen ist an Verwendungszwecken orientiert in § 91a Absatz 5 AufenthG geregelt.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes. Der Umfang der zu speichernden Daten geht über die Richtlinien-Vorgabe hinaus, was die Angaben zu Beruf und berufliche Bildung angeht. Diese Daten werden zur Sicherstellung der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erhoben (§ 24 Absatz 6 AufenthG). Die Speicherung der Religionszugehörigkeit darf nur auf Einwilligungsbasis (§ 4a BDSG) erfolgen.

#### • 8.2. Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus:

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 18a und 18b AufenthG.

Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung erfüllt sind.

#### • 8.3. Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz:

Der Aufenthaltstitel ist grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) zu erteilen. § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte

ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, prüfen die Länder in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vorliegen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

Von der Erhebung von Gebühren bei Beantragung eines eAT ist abzusehen. Wohnsitzauflagen auf Grund bereits ergangener Zuweisungsentscheidungen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen. Die Gültigkeit ist rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet, frühestens 4. März 2022, bis zum 4. März 2024 vorzusehen. Sie soll damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses auch die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst.

Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auszustellen; der Aufenthalt ist nach § 2 der UkraineAufenthÜV (BAnz AT 08.03.2022 V1) bereits bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist analog § 81 Absatz 5a AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, sollte in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthalten sein.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern über 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Für Personen, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, gilt Folgendes:

Personen, die über eine entsprechende Bescheinigung im Sinne einer Identitätsklärung verfügen und deren Identität geklärt ist, soll ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels erteilt werden.

Verfügen die Antragsteller nicht über eine entsprechende Bescheinigung, ist aber die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt, kann ebenfalls ein Reiseausweis für Ausländer mit einer Laufzeit entsprechend dem Aufenthaltstitel ausgestellt werden.

Die Identität der Betroffenen ist sorgfältig zu prüfen. Die Personen sind darauf hinzuweisen, im eigenen Interesse sowie im Sinne von Rechtsangelegenheiten der Ukraine, zu Identitätszwecken eine solche Bescheinigung zu erlangen. Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

Mit einer neuen oder geänderten Zuweisungsentscheidung wechselt die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde. Dasselbe gilt für einen sonstigen Wohnsitzwechsel. Die bisher zuständige Ausländerbehörde hat sicherzustellen, dass ihr sowohl die neue Ausländerbehörde als auch die neue Anschrift der betroffenen Person bekannt ist. Den Ländern wird anheimgestellt, eine zentrale Zuständigkeit für die länderübergreifende Kommunikation zu bestimmen.

Bereits von der bisher zuständigen Ausländerbehörde beantragte eAT, die als ausstellende Behörde die bisher zuständige Ausländerbehörde ausweisen, können auch dann unverändert ausgegeben werden, wenn zwischen der Veranlassung der Herstellung des eAT und der Ausgabe die Zuständigkeit wechselt. Die Ausgabe ist über die neu zuständige Ausländerbehörde zu bewirken. Eine Weiterversendung an die neu zuständige Ausländerbehörde, sofern erforderlich, ist beschleunigt zu veranlassen.

Analog zu der Regelung in § 12a AufenthG sollte eine Wohnsitzauflage nach § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG, die gegenüber betroffenen Personen ausgesprochen worden ist, aufgehoben werden,

- wenn die betroffene Person, ihr Ehegatte, ihr eingetragener Lebenspartner, oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem sie verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die die jeweilige Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht (analog § 12a Absatz 1 AufenthG); oder

- wenn die betroffene Person nachweist, dass an einem anderen Ort

o ihr oder ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem sie verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im vorstehend genannten Sinne, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder

o der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem die betroffene Person verwandt ist und mit dem sie zuvor in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt hat, leben, oder

- zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden, aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land oder einen anderen Mitgliedstaat zugesagt wurde oder für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen (analog § 12a Absatz 5 AufenthG).

Fallen die jeweiligen Gründe innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Aufhebung der Wohnsitzauflage weg, kann sie für den Bereich, in den die betroffene Person ihren Wohnsitz verlegt hat, wieder ausgesprochen werden.

#### · 8.4. Belehrung

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass bei gewünschter Durchführung des Asylverfahrens ein Verzicht auf den Schutz nach § 24 AufenthG erforderlich ist, sofern der Ausländer einen gültigen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG besitzt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird hierzu zeitnah den Vorschlag eines bundeseinheitlichen Merkblattes verbreiten, das auch nach einer Flucht nach Deutschland erste wichtige Hinweise außerhalb des Aufenthaltsrechts behandelt.

Mit **Schreiben vom 09.03.2022, Az. 20.1-2041-1/2022**, informierte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Anwendung der **melderechtlichen Vorschriften** bei ukrainischen Geflüchteten wie folgt:

[...]

Für die Anmeldung bei der Meldebehörde sind ein Identitätsdokument (Reisepass, Ausweisdokument oder vorläufiges Ausweisdokument) und eine Wohnungsgeberbescheinigung vorzulegen.

Angesichts der derzeitigen Situation sollen die Meldebehörden eine Anmeldung von aus der Ukraine Vertriebenen in den vorliegenden Fällen auch dann vornehmen, wenn eine Wohnungsgeberbescheinigung nicht bzw. nicht unmittelbar am Tag der Anmeldung vorgelegt werden kann.

Einträge zum Familienstand und die Zuordnung von minderjährigen Kindern zu den gesetzlichen Vertretern können nur vorgenommen werden, wenn Nachweise hierzu vorgelegt werden (Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.). Die Angaben zur Identität der Person (Familiename, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht) sind aus dem vorgelegten Identitätsdokument zu erheben. Die Angaben zum Identitätsdokument (Art, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeit, Seriennummer) sind vollständig im Melderegister zu erfassen.



Kann kein Identitätsdokument vorgelegt werden, sind die betroffenen Personen entweder an die Ausländerbehörde zu verweisen, damit dort erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden können, oder an das Generalkonsulat der Ukraine zur Ausstellung von vorläufigen Ausweisdokumenten. Eine melderechtliche Anmeldung kann erst erfolgen, wenn von der betroffenen Person ein vorläufiges Ausweisdokument oder ein aufenthaltsrechtliches Dokument der Ausländerbehörde vorgelegt wird, in dem die festgestellten Identitätsdaten enthalten sind.

#### Melderechtliche Situation für Personen, die NICHT in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen

- Nach § 27 Abs. 2 S. 3 BMG gilt für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Absatz 1 BMG gemeldet sind, eine Meldepflicht erst nach Ablauf von drei Monaten.
- Eine Anmeldung innerhalb dieser Frist ist zulässig. Die Anmeldung soll in der Meldebehörde bearbeitet werden.
- Nach Ablauf der o.g. Frist gilt die Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 BMG.
- Die betroffene Person hat sich bei der für die Wohnung zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Soweit vor Ablauf der 3-Monats-Frist eine Vorsprache zur Anmeldung erfolgt, ist die Anmeldung entgegenzunehmen und wird in der Regel als erstmaliger Zuzug aus dem Ausland bearbeitet. Der Fall der nur kurzfristigen Unterbringung in provisorisch errichteten Sammelunterkünften, in denen sich Vertriebene aus der Ukraine nur wenige Tage aufhalten, bevor sie in einer privaten Unterkunft oder in anderen Unterkünften für eine längere Zeit aufgenommen werden, soll nicht zu einer melderechtlichen Anmeldung führen.

Im Zusammenhang mit einer Unterbringung von aus der Ukraine Vertriebenen in Beherbergungsstätten soll eine Anmeldung bei der örtlich zuständigen Meldebehörde mit der Anschrift der Beherbergungsstätte nur dann erfolgen, wenn die **Unterbringung** durch die Gemeinde erfolgt und sie **nicht von nur kurzfristiger Dauer ist**. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund melderechtlich bestimmter Datenübermittlungen zahlreiche Datenempfänger (z.B. Bundeszentralamt für Steuern, Beitragsservice für ARD und ZDF, die für Wasser- und Abwasserentsorgung sowie für die Abfallentsorgung zuständigen Behörden) über den Zuzug informiert werden und eigene Amtshandlungen an die Tatsache des Zuzugs einer Person knüpfen.

[...]

#### Melderechtliche Situation bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mit Unterbringung in den Gemeinden

Damit durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden kann, sollen aus der Ukraine Vertriebene bei der Meldebehörde angemeldet werden, in deren Zuständigkeitsbereich eine Wohnung bezogen wurde.

## **VI. Wie melden die Landkreise/ kreisfreien Städte zum Flüchtlingsaufkommen an das TLVwA?**

Das TLVwA benötigt diese Angaben zur Erstellung eines landesweiten Lagebildes und zur Meldung der Zugänge im EASY-System, das die Grundlage für die bundesweite Verteilung bildet, vgl. Angaben zu Frage II.

Der Landkreis/Die kreisfreie Stadt meldet (vorerst) **werkt**täglich wie folgt:

- a) Die ankommenden Geflüchteten werden von der jeweiligen unteren Ausländerbehörde unmittelbar nach der Ankunft in einem Formular entsprechend dem vom TLVwA zur Verfügung gestellten Meldemuster (unter Angabe von Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Dokumenten-Nr., Dokumenten-Art, Erklärung zu Drittstaatlerstatus/-nachweis, Familienverbände farblich markiert) erfasst. Diese Excel-Tabelle wird dem TLVwA übersandt.
- b) Ebenso ist die Anzahl der täglichen sonstigen Ankünfte, von denen die Kommune Kenntnis erlangt hat, von der Kommune dem TLVwA mitzuteilen. Sonstige Ankünfte sind alle, die nicht unter Buchstabe a) fallen. Diese Zahl dient nur der Orientierung. Dem TLVwA ist bewusst, dass diese Zahl eine hohe Ungenauigkeit ausweist.

Sachstand der Meldung für die Ankünfte der letzten 24 Stunden ist 18.00 Uhr (für die Ankünfte von Freitag bis Sonntag zusammenfassen zum Stand Sonntag 18 Uhr). Sie ist spätestens am jeweiligen folgenden **Werk**tag bis 07.00 Uhr in die Ihnen zur Verfügung gestellte Datenbank - Online-Anwendung „Meldungen Flüchtlinge Ukraine“ - einzutragen. Die Zugangsdaten zur Datenbank wurden Ihnen am 24.03.2022 per E-Mail übersandt. Aus dieser Datenbank können Sie auch selbst einen grafischen Verlauf des Flüchtlingszugangs erzeugen. Sofern keine Ankünfte zu b) bekannt wurden, sind dennoch Fehlmeldungen zu b) ausdrücklich erforderlich.

## **VII. Wie ist mit durch Dritte organisierten Flüchtlingsaufnahmen zu verfahren?**

Geflüchtete fallen nur dann unter den Leistungskatalog des AsylbLG, wenn sie bei öffentlichen Stellen um Schutz nachsuchen.

## **VIII. Ist für die Geflüchteten ein Zugang zum Arbeitsmarkt möglich?**

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG ist die Beschäftigung nicht kraft Gesetzes erlaubt, sie kann jedoch von der Ausländerbehörde erlaubt werden. § 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt - erteilt wurde oder wird.

Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, regelmäßig nicht ersichtlich sein dürften, sollte bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung sogar dringend geboten.

Es kann aus Sicht des BMI hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG, aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

#### Informationen zur Steueridentifikationsnummer:

Bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland erhalten ausländische Arbeitnehmer im Anschluss an die Meldung beim Einwohnermeldeamt vom Bundeszentralamt für Steuern ihre Steueridentifikationsnummer (IdNr.) per Post. Sobald diese vorliegt, muss der ausländische Arbeitnehmer sie dem Arbeitgeber benennen. Mit Hilfe der IdNr. hat der Arbeitgeber Zugriff auf persönliche Steuerdaten, wie Lohnsteuerklasse, Zahl der Kinder und evtl. Kirchensteuerpflicht.

Solange noch keine IdNr. vom Bundeszentralamt für Steuern vorliegt, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug für die Dauer von längstens drei Monaten nach den ihm bekannten Besteuerungsmerkmalen (Steuerklasse, Kinderzahl, Religionszugehörigkeit) vornehmen. Alternativ kann der Arbeitnehmer beim Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug erhalten und dem Arbeitgeber vorlegen.

Mit **Schreiben vom 14.03.2022, Az. M3-21000/33#6**, gab das BMI folgende Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes:

#### □ 8.5. Arbeitsmarktzugang

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt - erteilt wurde oder wird. Da die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit einräumt, bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen, ist die Beschäftigung auch dann, wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, zu erlauben. Ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht mithin nicht.

§ 24 Absatz 6 AufenthG bestimmt zudem, dass die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

Damit sind sowohl die Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.

## **IX. Wie kann bei Kontaktverlust zu Familienangehörigen verfahren werden?**

Bitte wenden Sie sich an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes. Im Internet: [www.drk-suchdienst.de](http://www.drk-suchdienst.de) / telefonisch: 089 / 680 773-111.

## **X. Was ist bei Beschaffungen zur Einhaltung des Vergaberechts zu beachten?**

Auf Grund der Ukraine Krise ist schnelles und möglichst unbürokratisches Handeln auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen von größter Wichtigkeit. Im Zusammenhang mit der Ausrüstung der öffentlichen Verwaltung bestehen auch große Herausforderungen für die schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung im Hinblick auf die Ausrüstung von Wohnungen und die Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine. Daher werden folgende Hilfestellungen gegeben:

### **a) Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte bietet sich für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an:

- Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz ausfallen können.
- Wenn eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist, kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO). Diese Voraussetzung dürfte im Fall von Beschaffungen, die zur Bewältigung der vorhandenen und zu erwartenden Flüchtlingsströme kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein.
- Eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann darüber hinaus auch ohne Beachtung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen angewandt werden, wenn dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist. Diese Wertgrenze kann grundsätzlich auch bis zur Höhe der EU-Schwellenwerte (215.000 Euro) festgelegt werden. Dies ist für Thüringen nach der ersten Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Vergabegesetz vom 09.12.2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2021 S. 2179) bis zum 30.06.2022 der Fall.

### **b) Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte**

Erreichen öffentliche Aufträge die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB (zurzeit für klassische Liefer- und Dienstleistungen 215.000 Euro) sind die vom EU-Vergaberecht geprägten Vorschriften des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der hierauf erlassenen Rechtsverord-

nungen anwendbar. Diese Regelungen sehen mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können.

In der aktuellen Situation zur Bewältigung der vorhandenen und zu erwartenden Flüchtlingsströme und deren Unterbringung können Leistungen sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. § 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) beschafft werden:

Dieses Verfahren kann nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn

- (1) ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
- (2) äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
- (3) ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Nach den einschlägigen Daten ist ein erheblicher Anstieg der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verzeichnen. Dieser in seiner Dynamik nicht erwartbare und auch noch nicht absehbare Anstieg führt zu einer sich täglich verstärkenden Belastung der Einrichtungen, welche sich um die Flüchtlingsströme kümmern müssen. Diese Situation wird zunehmend zu äußerst kurzfristigem Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Engpässen an zu besorgenden Lieferungen und Dienstleistungen Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen. Zusätzlich wesentlich erschwert wird die Situation durch Marktverknappung und zunehmenden Mangel an verfügbaren Leistungen (primär bei Material zu Unterbringung, wie z. B. Feldbetten etc.). In dieser Situation sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, die der Bewältigung und Unterbringung der vorhandenen und zu erwartenden Flüchtlingsströme dienen.

Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. § 17 Abs. 8 VgV, der eine Fristverkürzungsmöglichkeit von minimal 10 Tagen in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorsieht, steht einer (noch) kürzeren Fristsetzung bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht entgegen. Denn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für letztgenanntes Verfahren implizieren bereits kürzere Fristsetzungen, da es nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV erst gar nicht angewandt werden darf, wenn die Leistung im Rahmen eines anderen Verfahrens unter Beachtung der regulären Fristen beschafft werden könnte. Dafür spricht auch, dass sich § 17 Abs. 8 VgV auf den Fall der hinreichend begründeten Dringlichkeit bezieht, nicht aber auf den Fall der äußerst dringlichen zwingenden Gründe, die § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV nennt. Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters sind damit beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände auch sehr kurze Fristen denkbar.

Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände - wie in der jetzigen Situation - aber erfordern,

kann auch nur *ein* Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV, der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsieht, ist in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens auch nach den Ausführungen der Europäischen Kommission dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Dies wäre jedoch kurz zu begründen und zu dokumentieren.

### **c) Ausweitung bestehender Verträge**

Nach § 132 Abs. 2 GWB besteht zudem die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge (sofern es überhaupt über die jetzt zu beschaffenden Leistungen es schon Verträge gibt) im Einvernehmen der Vertragsparteien zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe kommt insbesondere eine Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB in Betracht. Über § 47 Abs. 1 UVgO gilt diese Vorschrift auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Änderung/Ausweitung erforderlich aufgrund des Vorliegens von Umständen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte,
- (2) keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags aufgrund der Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung,
- (3) Der Preis darf nicht um mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.

Der Gesamtcharakter (Voraussetzung (2)) des Vertrags würde dann geändert, wenn z.B. anstelle einer Lieferleistung eine Dienstleistung eingekauft würde. Keine Änderung des Gesamtcharakters liegt z.B. vor, wenn lediglich die Liefermengen der vereinbarten Leistung erhöht werden. Andere nicht im Vertrag aufgeführte Leistungen werden jedoch in den meisten Fällen nicht über § 132 Abs. 2 GWB beschafft werden können.

Die Vertragsänderungen sind bei Verträgen, die nach Oberschwellen-Vergaberecht vergeben wurden, zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen (§ 132 Abs. 5 GWB).

## **XI. Sind ukrainische Fahrzeuge in Deutschland versichert?**

In Anbetracht der Notlage der Flüchtenden aus der Ukraine haben sich die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer entschlossen, bis zum 31. Mai 2022 Schäden, die durch einen ggf. unversicherten ukrainischen Pkw in Deutschland verursacht werden, zu übernehmen. Nach einem Unfall ist damit das Verkehrsoffer im Rahmen der geltenden Mindestdeckungssummen finanziell geschützt und der Fahrer eines unversicherten ukrainischen Pkw muss insoweit

nicht befürchten, in Regress genommen zu werden. Die Regulierung übernimmt das [Deutsche Büro Grüne Karte](#).

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die Länder informiert und sie gebeten, die genannte Deckungszusage im Vollzug gegenüber ukrainischen Pkw in Deutschland schnellstmöglich zu berücksichtigen, damit solche Fahrzeuge zunächst auch ohne den Nachweis einer gültigen Kfz-Haftpflichtversicherung (die Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr, sog. Grüne Karte) oder auch ohne eine eigens abgeschlossene Grenzversicherung in Deutschland fahren können.

(Quelle: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/ukraine.html>, zuletzt aufgerufen am 17.03.2022).

## **XII. Wo erhalten ukrainische Geflüchtete Informationen in ihrer Landessprache?**

Das BMI hat unter [www.germany4ukraine.de](http://www.germany4ukraine.de) die erste Basisversion eines Hilfsportals zur Verfügung gestellt. Als offizielles, staatliches und themenübergreifendes Angebot werden dort Informationen zu Unterkunft, Basisthemen sowie medizinischer Versorgung in Deutschland gebündelt. Die Informationen und Leistungen sind mehrsprachig auf Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch verfügbar.

## **XIII. Wo erhalten ukrainische Geflüchtete Informationen zur Corona-Schutzimpfung in ihrer Landessprache bzw. Impfangebote?**

Laut Mitteilung des BMI vom 30.03.2022, Az.: AGM4/PGAnKER-22000/13#12, erfordere der seit Wochen anhaltende Zustrom von ukrainischen Kriegsflüchtlingen nach Deutschland auch im Hinblick auf die Anforderungen zum Infektionsschutz erhöhte Aufmerksamkeit.

Gemeinsames Ziel der staatlichen Stellen sollte es dabei unter anderem sein, allen Ankommenden schnellstmöglich ein strukturiertes Impfangebot zu unterbreiten. Allen Ländern steht hierfür ausreichend Impfstoff zur Verfügung. Die notwendigen Informationen zur Aufklärung der Betroffenen – auch in ukrainischer Sprache – sind z.B. abrufbar über:

<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/medizinische-versorgung>

<https://www.zusammengegencorona.de/information-for-ukrainian-refugees/>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine.html>

[...]

Schutzsuchende aus der Ukraine sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt: entweder nach Äußerung eines Schutzgesuchs (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG) oder nach Erteilung eines Aufenthaltstitels

(§ 24 AufenthG gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG). Es besteht ein Anspruch auf Gesundheitsleistungen (§§ 4, 6 AsylbLG). Demnach wird die notwendige gesundheitliche Versorgung gewährleistet. Die Übernahme der Kosten für die medizinische Versorgung kann in diesen Fällen auch die Kosten für Transporte und Verlegungen in andere Krankenhäuser im Inland umfassen, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Corona-Impfverordnung haben Personen auch ohne Krankenversicherung einen Anspruch auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben. In den Fällen der ukrainischen Geflüchteten ist von der Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ auszugehen.

Laut Mitteilung des BMG vom 10.03.2022 stehen Informationsmaterialien zur Corona-Schutzimpfung in ukrainischer Sprache zur Verfügung:

<https://filebox.s-f.family/fl/48CF83h9ZE>

Diese Toolbox enthält folgende Materialien zum Download:

- RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit mRNA-Impfstoffen
- RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit proteinbasierten Impfstoffen
- RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit Vektor-Impfstoffen
- Infolyer „Impfen hilft. 7 gute Gründe, sich jetzt impfen zu lassen“
- Infolyer Corona-Schutzimpfung für Kinder (5-11 Jahre)
- Infolyer Corona-Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche (12-17 Jahre)

In Kürze soll außerdem noch die Publikation „Corona-Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche: Eine Entscheidungshilfe für Eltern und Sorgeberechtigte“ in ukrainischer Sprache ergänzt werden.

#### **XIV. Welche Unterbringungskosten werden vom Freistaat Thüringen an die Gebietskörperschaften erstattet?**

Mit Schreiben vom 22.03.2022 des TMMJV, Herrn Ministers Adams, wurde hinsichtlich der Unterbringungskosten die Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) angekündigt.

In einer ersten Stufe soll die betreffende Verordnung schnellstmöglich im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium und im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wie folgt geändert werden.

Den Gebietskörperschaften soll die Möglichkeit der Spitzkostenabrechnung der Unterbringungskosten, die über die monatliche Pauschalregelung von 210 Euro hinausgehen, eingeräumt werden. Sollten die tatsächlich verausgabten



Kosten für aus der Ukraine geflüchteten Personen am Ende des Jahres 2022 höher als die gezahlten Pauschalbeträge liegen, kann zusätzlich die Erstattung der notwendigen und angemessenen Spitzkosten bis zum 31.03.2023 beim TLVwA beantragt werden.

Notwendig sind dabei jene Kosten, die entstehen, um die gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits kommunizierte Aufnahmefähigkeit von 150 bis 200 Personen pro Woche je Gebietskörperschaft zu realisieren.

Um menschliche Katastrophen zu verhindern, kann es dabei notwendig werden, auf alle Möglichkeiten von privaten bis hin zu gewerblichen Unterkunftsangeboten (wie z. B. Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienwohnungen) zurückzugreifen. Bezüglich der Angemessenheit kann dabei kein Rahmen vorgegeben werden, da die örtlichen Verhältnisse in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich sind und die Marktpreise der Dynamik von Angebot und Nachfrage unterliegen.

Gleichwohl sollen in Umsetzung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittel folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- Es sollten möglichst flexible Laufzeiten von Miet- und Dienstleistungsverträgen für einen überschaubaren Zeitraum geschlossen (z. B. bis Jahresende) und kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten eingeräumt werden.
- Der Aufwand von Kosten und Nutzen soll bei Investitions- und Herrichtungsarbeiten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Insbesondere sind Unterbringungsdauer, Zweckmäßigkeit und Funktionalität zu berücksichtigen.
- Es ist auch in Notunterkünften eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten.

Darüber hinaus strebt das TMMJV zugleich eine Regelung an, wie auf private Angebote der Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine finanziell in angemessenem Umfang und in einer die kommunalen Gebietskörperschaften in der Verwaltungspraxis entlastenden Weise reagiert werden kann.

In einer zweiten Stufe soll in die ThürFlüKEVO - wiederum im notwendigen Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium und im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie - die Möglichkeit der Spitzkostenabrechnung hinaus aufgenommen werden: Unter Federführung des TMMJV wird im Rahmen der bestehenden Arbeitsgemeinschaft mit den kommunalen Gebietskörperschaften das Ergebnis der Evaluierung der Unterbringungskosten erörtert. Dabei werden insbesondere die unterschiedlichen Bedingungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Blick genommen. Ziel ist es, dem im Rahmen der Evaluierung ermittelten Änderungsbedarf bis zum Ende des zweiten Quartals 2022 Rechnung zu tragen.